

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Berghof“

Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

vom 07.06. bis 07.07.2021

Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

vom 26.05. bis 28.06.2021

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 30.06.2021*	*Fristverlängerung bis zum 05.07.2021 wurde von der Stadt Tengen erteilt	
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gemäß §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 3 S. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dann genehmigungspflichtig ist, wenn er vor der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren in Kraft gesetzt werden soll.	Kenntnisnahme
1.2	Flurneuordnung und Landentwicklung	Von dem o.g. Bebauungsplan sind laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren nicht betroffen. Von Seiten des Amtes für Flurneuordnung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
1.3	Forstverwaltung	Die Stadt Tengen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Berghof“ beschlossen. Aufgrund der Nähe zum Wald wird der Unteren Forstbehörde die Möglichkeit zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gegeben. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme: <ol style="list-style-type: none"> 1. Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Auf dem geplanten Flurstück 1251 Gem. Tengen stockt Wald i. S. d. LWaldG. 2. Innerhalb des Bebauungsplanes wird eine Fläche für Wald ausgewiesen. Diesbezüglich soll folgender Hinweis gegeben werden: Entsprechend der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes dürfen Waldflächen nicht als Wald i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Bebauungsplan abgebildet werden, sofern diese nicht im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegen. Im Wesentlichen ist dies nur dann möglich, wenn es sich um Neuaufforstungen oder Ersatzaufforstungen handelt. Da die Waldfläche am 	1. Kenntnisnahme 2. Der Wald wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um ein Waldumwandlungsverfahren zu vermeiden. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Rand des Geltungsbereichs liegt, sollte die Waldfläche aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden.</p> <p>3. Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen i. S. d. § 2 (1) LBO.</p> <p>4. Gem. § 4 (3) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten einen Mindestabstand von 30m zu bestehenden Waldflächen einhalten. Dieser Abstand dient nicht nur dem Brandschutz, sondern ebenfalls der Sicherheit der baulichen Anlage vor Sturmwurf. Die vorgesehene Planung unterschreitet nach meiner Einschätzung diesen Mindestabstand. Geringere Waldabstände (kleiner 30m) verursachen regelmäßig größeren Aufwand bei Fällarbeiten und damit auch höhere Kosten. Diese Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, welche einen öffentlichen Belang darstellt, muss bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt werden. Änderungen werden deshalb als notwendig erachtet.</p> <p>5. Der notwendige Zaun sollte ebenfalls einen Abstand von 30m zum angrenzenden Wald aufweisen, da Sturmschäden nicht ausgeschlossen werden können. Sofern dieser Forderung nicht gefolgt werden kann, muss den angrenzenden Waldbesitzern die Möglichkeit einer Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegeben werden. Schäden durch Sturmwurf gehen dadurch nicht zu Lasten der Waldeigentümer. Eine Mehrbelastung wird vermieden.</p> <p>6. Schattenwurf, der vom Wald ausgeht und die Effizienz der Photovoltaikanlage beeinträchtigt, ist möglich, sollte jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf die Morgenstunden begrenzt sein.</p>	<p>3. Kenntnisnahme</p> <p>4. Kenntnisnahme <i>Mit den Trafo- und Umspannstationen wird aufgrund der Kurzschluss- und Brandgefahr ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Eine entsprechende Festsetzung wurde unter Pkt 3.2 der textlichen Festsetzungen bereits berücksichtigt.</i></p> <p>5. Kenntnisnahme <i>Auf eine Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 (3) LBO mit Modulen und Zaun wird verzichtet. Stattdessen wird eine Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer veranlasst.</i></p> <p>6. Kenntnisnahme</p>
1.4	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.5	Kreisarchäologie	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	Kenntnisnahme
1.6	Landwirtschaft	<p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Ein Rückbau der Solarmodule ist nach Ablauf der Betriebsdauer technisch möglich und wird in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass angrenzende Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten</p>	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	
1.7	Naturschutz	<p><u>Planung</u></p> <p>Auf dem Flurstück Nr. 1251 auf der Gemarkung Tengen soll ein Solarpark mit einer Leistung von ca. 3,3 MW errichtet werden. Der gewonnene Strom soll auf dem freien Strommarkt vermarktet werden.</p> <p>Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ soll die erforderliche Rechtsgrundlage schaffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nördlich von Tengen an der Kreisstraße K 6317 nach Leipferdingen und weiter nach Geisingen, die westlich vorbeiführt. Direkt südlich grenzt ein Wanderweg (Alter Postweg) an, der sich jenseits der Kreisstraße fortsetzt. Nordwestlich der Anlage befindet sich der Berghof der Familie Weber, die auch im Besitz des überplanten Flurstückes ist. Das Gelände ist geneigt und fällt nach Westen und Süden hin ab.</p> <p>Das überplante Flurstück hat eine Größe von 3,2 ha, wobei das eigentliche Solarfeld etwa 2,6 ha einnimmt. Ein kleiner Bereich Waldrand wird ausgespart, ebenso der Mittelspannungsleitung. Die Anlage wird mit einem 2 m hohen Zaun eingezäunt. Auf dem Gelände sollen maximal 4 Trafostationen installiert werden.</p> <p>Die Module sollen eine Höhe von 1,9 m nicht überschreiten und sind an der tiefsten Stelle mindestens 80 cm von der Bodenoberfläche entfernt. Die Ausrichtung erfolgt nach Südwesten bzw. Südosten mit einer Neigung von 10°. Die Module werden punktuell verankert. Der Reihenabstand der Module beträgt 2 m. Zwischen Modulfeld und Zaun verläuft ein 2 bis 4</p>	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Meter breiter Grasstreifen, der für Wartungsarbeiten befahren werden kann. Der unter der Mittelspannungsleitung von Modulen freigehaltene Streifen soll wie das Modulfeld selbst beweidet oder gemäht werden.</p> <p><u>Rechtliche und fachliche Grundlagen:</u> Die Rahmenbedingungen zu dieser Planung werden durch Fachgesetze und übergeordnete Fachplanungen vorgegeben.</p> <p>Die Eingriffsregelung wird durch die Erarbeitung von Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen berücksichtigt. Die Bewertung der Eingriffe und die Ermittlung der erforderlichen Kompensation erfolgt nach der Landes-Ökokontoverordnung (ÖKVO 2011).</p> <p>Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (2020) fordert den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien. Dazu sollen Photovoltaikanlagen einen Beitrag leisten. Vorgesehen ist in erster Linie, das Potential für Photovoltaikanlagen auf Dächern auszuschöpfen (siehe Freiflächenöffnungsverordnung, FFÖ-VO, 2017) und nur ergänzend Freiflächen zu beanspruchen.</p> <p>Landesentwicklungsplan und Regionalplan machen zu dem Plangebiet keine spezifischen Angaben.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Der Flächennutzungsplan sieht den überplanten Bereich als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung vor. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert</p> <p>Laut Landschaftsplan der Stadt Tengen (2019) liegt das Plangebiet innerhalb eines Erholungsschwerpunktes. Für den unmittelbar südlich angren-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>zenden Bereich ist als Ziel die Stärkung des Biotopverbundes mittlerer und trockener Standorte eingetragen und der Erhalt und die weitere Entwicklung von FFH-Grünland (Magere Flachland-Mähwiesen, Lebensraumtyp 6510) vorgesehen. Im Umfeld sind potentielle Feldlerchenlebensräume ausgewiesen. Die Fläche grenzt direkt an einen lokalen Wanderweg sowie die mögliche Kompensationsfläche „Postweg-Randhöhe-Talheim“ des Kompensationsflächenpools der Stadt.</p> <p>Im Plangebiet liegen Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Die südliche Hälfte ist als 1000 m-Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen, am östlichen Rand befindet sich ein 1000 m-Suchraum für den Biotopverbund trockener Standorte.</p> <p>Weitere Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile (Biotope) sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Die vorgesehene Überplanung des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 1251 widerspricht somit den Aussagen des Flächennutzungsplanes und denen des Landschaftsplans.</p> <p><u>Standortalternativen</u></p> <p>Eine Prüfung alternativer Standorte ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass lediglich ein anderer Standort in Erwägung gezogen wurde, der von vornherein ausschied, weil der Eigentümer nicht zustimmte. Auf die Inanspruchnahme anderer Alternativflächen, beispielsweise auch Dachflächen, deren Potential nach Vorgaben des Landes vorrangig auszuschöpfen ist, wird überhaupt nicht eingegangen (z.B. Gewerbegebiet Watterdingen).</p> <p>Die Begründung für die Wahl des Standortes auf dem Flurstück 1251 ba-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Standortalternativenprüfung wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes detailliert.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>siert auf rein wirtschaftlichen Aspekten. Der Standort liegt nicht außerhalb sensibler Gebiete (siehe Landschaftsplan). Die Tatsache, dass der Standort keine ertragreiche Ackerfläche, sondern ein magerer, steiniger ist, macht genau diesen Standort aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet. Das sind die Flächen, auf denen sich Magerwiesen im Sinne eines FFH-Lebensraumtyps 6510 entwickeln können.</p> <p><u>Auswirkung der Planung auf die Umweltbelange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Mensch <p>Das Plangebiet liegt in einem naturnahen, unbelasteten Umfeld mit einer hohen Bedeutung für die Naherholung. Unmittelbar an die Anlage anschließend verläuft im Süden ein beliebter Wanderweg. Die technische Überprägung einer naturnahen Landschaft führt zu Beeinträchtigungen der lokalen Blickbeziehungen vom nächstgelegenen Wohnort, dem Berghof, dem Wanderweg im Süden und dem Wanderweg, der sich jenseits der Kreisstraße fortsetzt. Die Einsehbarkeit vom südlich gelegenen Wanderweg soll durch eine niederwüchsige Hecke verhindert werden.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Abschirmung durch eine niedrige Hecke nicht möglich ist, zumal das Gelände auch nach Norden hin ansteigt. Die Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen können kaum minimiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen/Biotop und Biologische Vielfalt <p>Aktueller Zustand: Das Flurstück selbst besitzt Ackerstatus, der aufrechterhalten wurde, indem die als Grünland bewirtschaftete Fläche im Frühjahr geegrubbert wurde. Es kann nicht bestätigt werden, dass es sich, wie im Umweltbericht angegeben, um Rotationsgrünland handelt und wertgebende Arten fehlen. Der Bewuchs zeigt nicht den typischen Charakter</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die etwa zaunhohe, blütenreiche Hecke dient der Minimierung der Einsehbarkeit des Modulfeldes, ohne zu einer starken Beschattung der Solarmodule zu führen. Eine vollständige Abschirmung des Wanderweges ist nicht möglich. An der Eingrünungsmaßnahme wird festgehalten.</i></p> <p><i>Bei der Biotoptypenkartierung im zeitigen Frühjahr (11.04.2021) wurden keine wertgebenden Arten erfasst, da die Fläche kurz zuvor geegrubbert wurde. Bei einer weiteren Begehung am 29. Juni 2021 hatte sich der Charakter des Grünlands verändert. Dieses ist als Magerweide mittlerer</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>eines Rotationsgrünlands. Diese Zuordnung kann nicht bestätigt werden. Bei einer Begehung am 22.06.2021 konnten auf der noch nicht gemähten oder beweideten Fläche zahlreiche wertgebende Arten der Magerwiesen festgestellt werden: z. B. <i>Lotus corniculatus</i>, <i>Salvia pratensis</i>, <i>Ranunculus bulbosus</i>, <i>Plantago media</i>, <i>Centaurea jacea</i>, <i>Knautia arvensis</i>, <i>Leucanthemum ircutianum</i>. Es ist demnach ein Großteil des Artenspektrums wertgebender Arten der Magerwiesen vorhanden. Der hohe Anteil an Löwenzahn, der durch das Grubbern, welches offenen Boden schafft, gefördert wird, wertet die Wiese bzw. Weide ab.</p> <p>Das Ackerflurstück wurde vor 5 Jahren eingesät und seither als Weide genutzt. Nach 5 Jahren wurde die Fläche gegrubbert, darin ist kein „regelmäßiger“ Grünlandumbruch zu erkennen, wie auf Seite 23 als Vorbelastung angegeben wird. Es ist im Gegensatz zu der Aussage im Umweltbericht eine artenreiche dauerhafte Vegetationsdecke vorhanden. Diese kann durch eine entscheidende Bewirtschaftung aufgewertet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiere/Artenschutz <p>Die Aussagen zu den Tieren nehmen in erster Linie Bezug zu Feldlerchen, da das Plangebiet ein potentieller Lebensraum für diese Art ist. Da das Vorkommen von Feldlerchen im Plangebiet, obwohl es als suboptimal für Offenlandbrüter eingeschätzt wird, nicht ausgeschlossen werden kann, sollten mehrere Begehungen zur Brutzeit ab Anfang April 2021 durchgeführt werden. Zwei Begehungen wurden im April durchgeführt und eine dritte im Mai/Juni, um Prognosesicherheit zu bekommen. Das Ergebnis der Untersuchung liegt noch nicht vor.</p> <p>Ergibt sich ein Verdacht auf ein Brutrevier, muss an anderer Stelle eine entscheidende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) vor Umsetzung des Projektes durchgeführt und vertraglich gesichert werden.</p> <p>Das Vorkommen strenggeschützter oder naturschutzfachlich bedeutsamer</p>	<p><i>Standorte (33.51) anzusprechen. Der Umweltbericht und die Eingriffs-Kompensationsbilanz werden geändert.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme <i>Die Ergebnisse der Feldlerchenuntersuchung liegen zwischenzeitlich vor und werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung und im Maßnahmenkonzept berücksichtigt. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird erarbeitet.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Tierarten wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p> <p>Laut Gutachten kann eine unmittelbare Betroffenheit von Offenlandbrütern ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerchen aufgrund der dichten Stellung der Module und die Freileitung nicht innerhalb der Anlage brüten werden. Als Nahrungshabitat für Greifvögel entfällt die Freiflächenanlage. Beeinträchtigungen von Vögeln durch Blendung oder Kollision werden nicht erwartet, weil die Module relativ niedrig und flach geneigt sind.</p> <p>Wildtierkorridore sind nicht betroffen.</p> <p>Der Zaun muss mit einem ausreichenden Bodenabstand die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherstellen. (siehe Minimierungsmaßnahme M4)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche Die überplante Fläche ist ca. 3,2 ha groß und wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Aussage, dass sie keine Bedeutung für die Naherholung bzw. Offenlandlebensraum hat, deckt sich nicht mit der Aussage, dass es sich um einen potentiellen Lebensraum der Feldlerche handelt und der Tatsache, dass die Fläche Teil einer Landschaft mit einer hohen Bedeutung für die Naherholung ist. <p>Zur dauerhaften Sicherung des Schutzgutes Fläche wird in einem städtebaulichen Vertrag der Rückbau der Anlage nach Ablauf der Betriebsdauer festgelegt.</p> • Geologie und Boden Die Bodeneinheit wird mit Pararendzina bzw. Rendzina aus Kies und Geröll führenden Mergeln der Jüngeren Nagelfluh angegeben. Darauf haben sich Böden mit einer mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit entwickelt. Eine 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Der Umweltbericht wird im Text korrigiert.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p> <p>Beim Aufbau der Module sollen nur leichtere Baufahrzeuge, kleine Rammmaschine und ein Minibagger, eingesetzt werden, um Bodenverdichtungen zu minimieren. Die Bodenverankerung der Module erfolgt durch Erdständer bzw. Erdschrauben, um eine Bodenversiegelung zu vermeiden.</p> <p>Es wird von einem Erhalt der Bodenfunktionen in vollem Umfang ausgegangen. Eine flächige Versiegelung erfolgt im Bereich der Betriebsgebäude.</p> <p>Um einen Erhalt der Bodenfunktionen zu gewährleisten, müssen leichte Baufahrzeuge eingesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasser/Klima/Luft <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „TB im Aitrachtal“ Nr. 327.139. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist gering aufgrund der hohen Filter- und Pufferfunktion des Bodens.</p> <p>Defekte Module müssen zeitnah von der Fläche entfernt werden, um eine Cadmium- oder Bleifreisetzung zu vermeiden.</p> <p>Über der Anlage kommt es tagsüber zu einer stärkeren Erwärmung und nachts einer geringeren Abkühlung, da die Module eine nächtliche Kaltluftproduktion verringern. Insgesamt werden die Auswirkungen jedoch als unerheblich eingestuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaft <p>Eine Vorbelastung durch die schmale, eher wenig frequentierte Kreisstraße kann nicht erkannt werden. Stark frequentiert dagegen ist der unterhalb des Plangebiets verlaufende Wanderweg, der über die Kreisstraße hinweg nach Westen verläuft. Von dort kommend, ist der Blick auf den Solarpark quasi unverstellt. Diese Wirkung ist aufgrund der Topographie</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Der Umweltbericht wird im Text korrigiert.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>nicht minimierbar. Die Anlage wird in den unvorbelasteten Außenbereich innerhalb eines Erholungsschwerpunktes errichtet. Sie wird von Erholungssuchenden weithin wahrgenommen, auch wenn die Sichtbeziehungen von Tengen aus eher zu vernachlässigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter Kulturgut ist die als Naturdenkmal ausgewiesene „Gerichtslinde am Tenger Eck“. Diese ist von der Planung nicht betroffen. <p><u>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation</u> Die im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen.</p> <p>Bezüglich der Minimierungsmaßnahme M2 Schutz des Oberbodens muss ergänzt werden, wo sich die Fläche für die Baustelleneinrichtung befindet. Bereits befestigte Flächen gibt es außer dem Wanderweg im Plangebiet nicht.</p> <p>M6 setzt die Unternutzung der Anlage als extensives Grünland fest. Hierzu muss eine Mahd oder Beweidung erfolgen, wobei nicht angegeben ist, wer diese Nutzung mit welchen Tieren übernimmt. Eine Mahd ist zwischen den aufgeständerten Modulen nicht vorstellbar. Eine Nachsaat bei Bedarf in den vorhandenen geschlossenen Grünlandbestand wird nicht möglich sein, vermutlich auch nicht erforderlich.</p> <p>Angaben zu der künftigen Nutzung der Fläche müssen noch gemacht werden. Durch ein Monitoring der Fläche muss die Entwicklung der Fläche dokumentiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Maßnahmenbeschreibung M2 im Umweltbericht und der Hinweis im B-Plan werden entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>Die Mahd oder Beweidung wird durch den/die Vorhabenträger sichergestellt.</i></p> <p><i>Es wird ein Monitoring festgesetzt.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<ul style="list-style-type: none"> • K1 Pflanzung einer Strauchhecke zur Eingrünung Eine Abschirmung der Anlage entlang des Wanderwegs im Süden durch eine Eingrünung mit Sträuchern, die entlang des Zaunes gepflanzt werden sollen, wird nicht gelingen. Das Gelände steigt vom Weg aus Richtung Norden leicht an, so dass die Sicht auf die Anlage nicht „verstellt“ werden kann. Eine solche Eingrünung hat anderorts auch keine Verbesserung der Sichtbeziehungen erreicht. Der Kompensation dient eine derartige Pflanzung nicht, allenfalls der Minimierung. • K2 Entwicklung eines mageren Saums Diese Kompensationsmaßnahme kann nicht beurteilt werden ohne die genaue Lage zu kennen. Ein entsprechender Plan ist nicht vorhanden. Hinweise auf günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines trockenwarmen Saumes konnten im Gelände nicht ausgemacht werden. Eine Beurteilung, ob die Entwicklung eines trockenwarmen Saumes möglich ist, ist ohne genauere Angaben zu der Lage und der vorhandenen Vegetation (Kennzeichnende Arten der Säume trockenwarmer Standorte als Abgrenzung zu den Säumen mittlerer Standorte) am Waldrand nicht möglich. • K3 Entwicklung von artenreichem Grünland im Schutzstreifen unter der Freileitung Da bereits zahlreiche Magerkeitszeiger auf der Fläche vorhanden sind und der Bestand geschlossen ist, wird eine Nachsaat in den Bestand oder das Aufbringen von Heudrusch nicht als zielführend angesehen. Ziel muss sein, den großen Anteil von Löwenzahn durch die Bewirtschaftung zurückzudrängen. Das Samenpotential für eine Magerwiese ist vorhanden. 	<p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme <i>Die blütenreiche Hecke dient der Minimierung der Einsehbarkeit des Modulfeldes, ohne zu einer starken Beschattung der Solarmodule zu führen. Eine vollständige Abschirmung des Wanderweges ist nicht möglich. An der Eingrünungsmaßnahme wird festgehalten.</i></p> <p>Kenntnisnahme <i>Die Maßnahme K2 entfällt, da sich der Geltungsbereich verkleinert und die Waldfläche herausgenommen wird.</i></p> <p><i>Die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht und in den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert. Eine Nachsaat der Fläche ist nicht erforderlich.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p><u>Eingriffs- Kompensationsbilanz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, beurteilt. • Schutzgut Pflanzen /Biotope Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen /Biotope werden nach der Ökokontoverordnung bewertet. Der Löwenzahn, der mit über 30 % eine Einstufung als FFH-Grünland nicht zulässt, kann durch regelmäßige Bewirtschaftung zurückgedrängt werden, wenn die Grasnarbe nicht mehr aufgebrochen wird. Gleichzeitig wird durch das Überstellen einer Fläche von 2,757 ha eine Beschattung herbeigeführt, die sich negativ auf die Vegetationsentwicklung und auch die Fauna auswirkt und eine Abwertung des Biotopwerts bedingt. Insgesamt kann einer Aufwertung der Fläche, auch wenn der Ausgangszustand nicht korrekt beschrieben und bewertet ist, zugestimmt werden. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die im Bestandsplan mit dem Biotoptyp 60.10 angegebenen Unterstände nicht wie in der Ökokontoverordnung angegeben mit einem Wert von 1 Ökopunkt /m² anzusetzen sind, da es sich nur um eine Pfostenkonstruktion mit Dach handelt ohne versiegelten Untergrund. • Schutzgut Landschaft Eine Vorbelastung durch die schmale, eher wenig frequentierte Kreisstraße kann nicht erkannt werden. Stark frequentiert dagegen ist der unterhalb des Plangebiets verlaufende Wanderweg, der über die Kreisstraße hinweg nach Westen verläuft. Von dort kommend, ist der Blick auf den Solarpark quasi unverstellt. Eine Abschirmung der Anlage entlang des 	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Bestandsbewertung wird korrigiert, die Bilanzierung aktualisiert.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme <i>Die Hecke dient der Minimierung der Einsehbarkeit des Modulfeldes, ohne zu einer starken Beschattung der Solarmodule zu führen. Eine vollständige Abschirmung des Wanderweges ist nicht möglich. An der Eingrünungsmaßnahme wird</i></p>

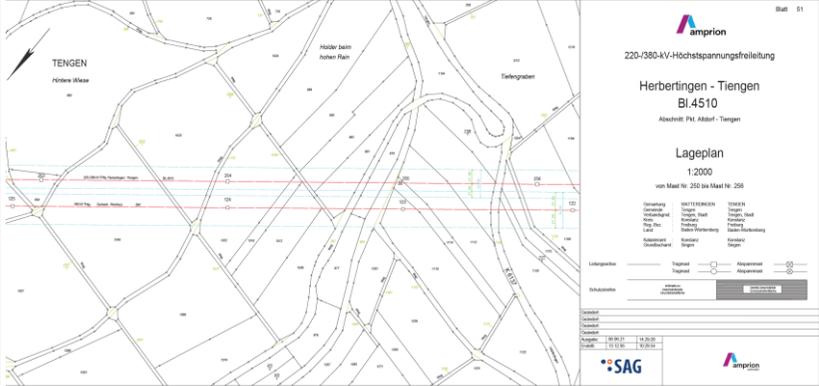
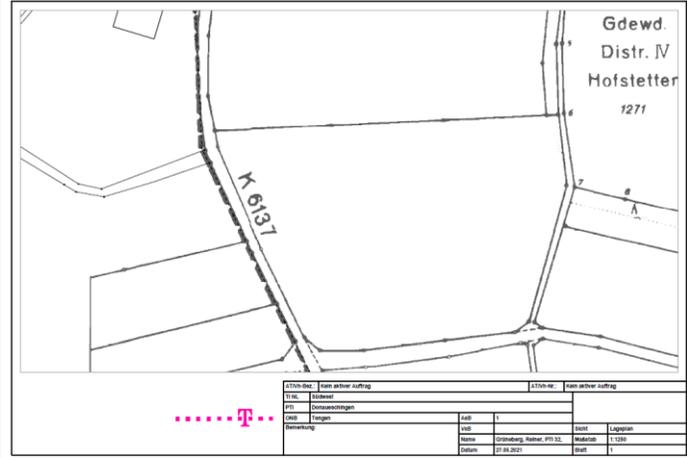
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Wanderwegs im Süden durch eine Eingrünung mit Sträuchern, die entlang des Zaunes gepflanzt werden sollen, wird nicht gelingen. Das Gelände steigt vom Weg aus Richtung Norden und Osten leicht an, so dass die Sicht auf die Anlage nicht „verstellt“ werden kann. Eine solche Eingrünung hat andernorts auch keine Verbesserung der Sichtbeziehungen erreicht. Der Kompensation dient eine derartige Pflanzung nicht, allenfalls der Minimierung.</p> <p>Die Anlage wird in den unvorbelasteten Außenbereich innerhalb eines Erholungsschwerpunktes errichtet. Sie wird von den Erholungssuchenden weithin wahrgenommen, auch wenn die Sichtbeziehungen von Tengen aus eher zu vernachlässigen sind.</p> <p>Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlage als am erheblichsten zu beurteilen.</p> <p>Eine Bewertung des Landschaftsbildes wird daher bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs seitens der Unteren Naturschutzbehörde als unbedingt erforderlich erachtet. Es werden zwar als Überschuss errechnete Ökopunkte zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild verrechnet. Da es aber keinerlei Anhaltspunkt gibt, mit welcher Größenordnung bei der Bewertung des Landschaftsbildes zu rechnen ist, halten wir eine Landschaftsbildbewertung für erforderlich. Dabei sollte nach dem Modell der Nachbarlandkreise Bodenseekreis, Sigmaringen und Ravensburg vorgegangen werden.</p> <p><u>Fehlende Unterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Zeichnungen zu der Anlage, die für eine Beurteilung der verursachten Eingriffe, vor allem in das Schutzgut Boden erforderlich wären, fehlen. • Ebenso fehlt ein Maßnahmenplan, dem die beschriebenen Ver- 	<p><i>festgehalten.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird eine Landschaftsbildbewertung gemäß dem Modell der Nachbarlandkreise (Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen) ergänzt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p><i>Die fehlenden Unterlagen werden zum Entwurf vorgelegt. Ein separater Maßnahmenplan zum Umweltbericht wird nicht erarbeitet. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind der Planzeichnung zu</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>meidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird mehrfach auf den Landschaftsplan der Stadt Tengen verwiesen, der der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorliegt. • Artenschutzrechtliches Gutachten. • Landschaftsbildanalyse und -bewertung <p>Eine abschließende Stellungnahme kann nicht abgegeben werden, da zur Beurteilung der Planung erwähnten Unterlagen fehlen.</p>	<p>entnehmen. Pflanzmaßnahmen sind zudem im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Landschaftsplan Tengen wird der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
1.8	Straßenbauamt	<p>Bei dem Bebauungsplan sind auch Werbeanlagen geregelt. Hier ist mit aufzunehmen, dass bei Werbeanlagen, die entlang der K 6137 aufgestellt werden, die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) zu beachten sind. Bei ebenem Gelände hat die Werbeanlage einen Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der K 6137 einzuhalten. Bei einer Neigung des Standortes ändert sich die Entfernung. Sollte ein Metallzaun zur K 6137 verwirklicht werden, muss gewährleistet sein, dass er bei einem Aufprall verformbar ist (siehe RPS).</p> <p>Es werden reflexionsarme Solarmodule verwendet. Sollte es wider Erwarten zu Blendwirkungen des Straßenverkehrs durch die Solarmodule kommen, sind diese umgehend zu entfernen oder anders auszurichten. Eine abschließende Beurteilung ist an dieser Stelle nicht möglich, da kein Blendgutachten erstellt wurde.</p> <p>Bei der Begründung zur Verkehrserschließung hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Es handelt sich um die K 6137 nicht die K 6317. Wir bitten dies zu ändern.</p>	<p>Die örtlichen Bauvorschriften werden ergänzt.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde erstellt.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
1.9	Straßenverkehrsamt	<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken. Aufgrund der Größe des Solarparks könnte jedoch der fließende Verkehr</p>	<p>Ein Blendgutachten wurde erstellt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		geblendet, gestört bzw. beeinträchtigt werden. Darum bitten wir um Vorlage eines entsprechenden Blindgutachtens und um weitere Verfahrensbeteiligung	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.
1.10	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.	Kenntnisnahme
1.10.1	Abwassertechnik	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
1.10.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung	Die Vorhabenfläche liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für die „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ des Landratsamtes Tuttlingen. Eine Beteiligung bzw. Anhörung des Landratsamtes Tuttlingen wird empfohlen.	Kenntnisnahme
1.10.3	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.10.4	Bodenschutz	Der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ wurde bilanziert und wird durch einen Überschuss an Ökopunkten kompensiert. Generell sind Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.	Kenntnisnahme
1.10.5	Oberirdische Gewässer	Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem Oberflächenwasser im Plangebiet kommen kann. Durch den Bauherrn sind daher gegebenenfalls geeignete Objektschutzmaßnahmen vorzusehen.	Kenntnisnahme
1.11	Vermessung	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL I 1991, S. 58)): Es wird vorgeschlagen jeweils die Titel des schriftlichen und zeichnerischen Teils um „Gemarkung Tengen“ zu ergänzen. Im zeichnerischen Teil, hier: Maßstab 1:1.000, sind die außerhalb des Plangebiets liegenden Gebäude bei der Flst.-Nr. 1573 nur im hinterlegten Luft-	<i>Der Titel und die Planzeichnung werden entsprechend ergänzt.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt (Redaktionelle Er-

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>bild erkennbar, nicht aber in der verwendeten Kartengrundlage dargestellt. Hingegen sind diese Gebäude der Flst.-Nr. 1573 im Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, dargestellt.</p> 	<p>gänzung).</p>
2.	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee vom 22.06.2021</p>	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt und unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Grundsätzlich entspricht die Planung den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan). Regionalplanerische Belange werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Es werden somit keine Anregungen vorgetragen. Begründung, Rechtsgrundlage: Plansätze 4.2.2, 4.2.5 Landesentwicklungsplan Plansatz 4.2.1 Regionalplan 2000</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Kompetenzzentrums Energie</p>	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes wird seitens des Kompetenzzentrums</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	beim Regierungspräsidium Freiburg vom 18.06.2021	<p>Energie des Regierungspräsidiums Freiburg, im parallelen Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Tengen umfassend Stellung genommen werden. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen.</p> <p>Gemeinsam mit der Änderung des Flächennutzungsplans setzt das gegenständliche Bebauungsplanverfahren „Solarpark Berghof“ die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (vgl. Ziff. 4.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen nebst Begründung – Stand 04. Mai 2021), trägt mit einer geplanten Leistung von ca. 3,3 MW zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	Kenntnisnahme
4.	Amprion GmbH vom 08.06.2021	<p>220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen – Tengen, Bl. 4510 (Maste 255 bis 256)</p> <p>Der Geltungsbereich für den Solarpark Berghof, wie in Ihrem eingereichten Lageplan im Maßstab 1 : 1000 vom 04.05.2021 dargestellt, liegt nordwestlich und in einem Abstand von mindestens 260 m zur Leitung Achse und somit außerhalb des Schutzstreifens unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Baulleitplanung in der uns vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Wegen der westlich und parallel zu unserer Frei-</p>	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Leitung verlaufenden Hochspannungsfreileitung wenden Sie sich bitten an die hierfür zuständige Stelle der Netze BW.</p> 	
5.	Deutsche Telekom vom 27.05.2021	<p>Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt, ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.</p> 	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
6.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raum- ordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 21.06.2021	Stellungnahme erfolgt erst im Rahmen des entsprechenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens (vgl. Ziff. 4).	Kenntnisnahme
7.	Stadtverwaltung Engen vom 28.06.2021	Der Gemeinderat der Stadt Engen hat am 22.06.2021 in öffentlicher Sitzung folgendes beschlossen: Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ der Stadt Tengen, hat die Stadt Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und der VVG Engen werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
8.	Stadt Blumberg vom 27.05.2021	Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.	Kenntnisnahme
9.	ED Netze GmbH vom 05.07.2021	Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände. Im Zuge des Antragsverfahrens wird der Einspeisepunkt des Solarparks unsererseits festgelegt.	Kenntnisnahme

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Tengen, den 09.09.2021